

KREIS EUSKIRCHEN

Immissionsschutzrechtlicher

Genehmigungsbescheid

Az.: 10078/2023

Datum 26.03.2024

CATH Windenergie GmbH & Co. KG

Gunther-Plüschow-Straße 1

56743 Mendig

**Genehmigung einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von
mehr als 50 Metern nach § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG am Standort 53945 Blanken-**

heim - Blankenheimerdorf

Gemarkung Blankenheimerdorf, Flur 42, Flurstück 44

Inhaltsverzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Antragsumfang/Anlagedaten	4
III. Bedingungen	4
IV. Auflagen	5
IV.1 Allgemeine Auflagen	5
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz	7
IV.3 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung und Bodenschutz	10
IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	11
IV.5 Festsetzungen hinsichtlich der Flugsicherung, der Radioastronomie und Belange der Bundeswehr	16
IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Arten- und Landschaftsschutzes	21
IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Straßenbau,- und Verkehrsrechtes	27
V. Hinweise	27
VI. Begründung	33
VII. Verwaltungsgebühren	45
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	46
Anhang 1: Antragsunterlagen	46

Bearbeiter: Frau Aha, Durchwahl 02251 15 495

E-mail: cornelia.aha@kreis-euskirchen.de

I.

Tenor

Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 20.06.2023 (eingegangen am 01.08.2023) gemäß § 16b Abs. 1 und 2 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Nutzung von Windenergie am Standort 53945 Blankenheim - Blankenheimerdorf erteilt.

Die Maßnahme darf auf dem Grundstück in Blankenheim Kreis Euskirchen, Gemarkung: Blankenheimerdorf, Flur: 42, Flurstück: 44 durchgeführt werden.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannten Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 Abs. 1 Landesbauordnung Nordrhein – Westfalen (BauO NRW)
- Luftfahrtrechtliche Zustimmung gemäß §§ 14 Abs. 1 und 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Eingriffsregelung für Landschaftsbild und Naturhaushalt

Die Genehmigung erfasst die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung innerhalb der Konzentrationszone. Die Netzanbindung wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlage und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

II.

Antragsumfang/Anlagedaten

Die Genehmigung erstreckt sich auf den Ersatz der Windenergieanlage (WEA) Vestas „V47 NO“ (Standortkoordinaten UTM ETRS 89: Rechtswert 329.703 / Hochwert 5.588.889) durch die Errichtung einer WEA mit folgenden Daten, den zugehörigen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen sowie die den WEA zugehörigen Transformatoren und den für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen:

Typ	Nennleistung (kW)	Nabenhöhe (m)	Rotordurchmesser (m)	Standort		
				Nr.:	Rechtswert/Hochwert UTM 32	
Enercon E-138 EP3 E3	4260	160,0	138,25	WEA 01 – BD 02	329.682	5.588.927

Die Windenergieanlage hat eine **Gesamthöhe von max. 229,13 m über ursprünglicher Geländehöhe.**

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstückspartellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Darüberhinausgehende, außerhalb der Konzentrationszone liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird anlagenbezogen erteilt und ist an die Windenergieanlage gebunden. Sie geht bei Wechsel der Anlagenbetreiber mit der jeweiligen Anlage auf den neuen Betreiber über.

III.

Bedingungen

III.1 Die Genehmigung für die WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der jeweiligen beantragten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um ein Jahr verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht betrieben wird, obwohl dies rechtlich möglich wäre.

- III.2 Für die Sicherung der Rückbauverpflichtung ist vor Baubeginn des Fundaments der WEA eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, einer öffentlichen Sparkasse oder einer Volks- und Raiffeisenbank beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Euskirchen, Abt. 60 - Untere Immissionsschutzbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf 378.011,00 € festgesetzt. Nach endgültiger Stilllegung der WEA oder Erlöschen dieser Genehmigung ist die WEA einschließlich der Fundamente und Kranstellflächen zurückzubauen. Die Bürgschaft kann durch Erbringung einer Barrücklage in derselben Höhe ersetzt werden, die Barrücklage ist treuhänderisch zu verwalten.

IV. Auflagen

IV.1 Allgemeine Auflagen

- IV.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind ab Inbetriebnahme bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

- IV.1.2 Der Beginn der Bauarbeiten ist folgenden Stellen mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen:

- Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Immissionsschutzbehörde
- Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Naturschutzbehörde
- Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Bodenschutzbehörde
- Kreis Euskirchen, Abt. 63 – Bauen und Wohnen

Der Beginn der Bauarbeiten ist folgenden Stellen mindestens sechs Wochen vorher mitzuteilen:

- Bezirksregierung Düsseldorf, Luftfahrtbehörde

Der Beginn der Bauarbeiten ist folgenden Stellen vorher mitzuteilen:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

- IV.1.3 Zur Durchführung der erforderlichen Abnahmerevision ist die Inbetriebnahme der Anlage bzw. Anlagenteile dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Immissionsschutzbehörde

als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher formlos schriftlich mitzuteilen. Spätestens mit der Inbetriebnahme sind auch die im Folgenden geforderten Nachweise beizufügen, soweit sich aus den einzelnen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes ergibt:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Bestätigung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist.
- Nachweis des Herstellers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung der Abschaltung und des Wiederanlaufs, sowie einer Bestätigung des Herstellers, dass das System betriebsbereit ist.

IV.1.4 Der Betreibende der Anlagen hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes der Funktionsfähigkeit oder Emissionen der Anlagen verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigungen der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Immissionsschutzbehörde mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

IV.1.5 Ein Wechsel der Anlagenbetreibenden bzw. ein Verkauf der WEA ist dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Unberührt davon bleibt die Pflicht zur Anzeige der verantwortlichen Person und der Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG für Kapital- und Personengesellschaften, die bei Übernahme der Anlage durch die neue Betreibergesellschaft zu erstatten ist.

IV.1.6 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Immissionsschutzbehörde die für den Betrieb der WEA verantwortliche Person unter Angabe der Personalien schriftlich mitzuteilen. Auch jeder Wechsel der verantwortlichen Person ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

IV.1.7 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere

Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbaren Datenformaten elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl im 10-Min-Mittel erfasst werden.

IV.1.8 Es ist für die Anlage ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Immissionsschutzbehörde- jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist. In dem Betriebstagebuch sind alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Bescheid ergeben, niederzulegen und zu dokumentieren.

IV.1.9 Die Anlage ist mit der Seriennummer sowie einem Hinweisschild zu versehen. Das Hinweisschild hat folgende Angaben zu enthalten: Betriebsführer, Telefonnummer einer ständig erreichbaren Stelle für Störungen an der Anlage.

IV.1.10 Bis zum Rückbau der Windenergieanlage gemäß Verpflichtungserklärung des Betreibenden vom 20.06.2023 sind im Falle der Betriebseinstellung der Anlage nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sicherung der Elektrik und Elektronik gemäß Betriebsanweisung,
- Sicherung der Anlage gegen unbefugtes Betreten,
- Verwertung oder Beseitigung vorhandener Abfälle,
- Kontrolle der Anlage.

IV.2 Festsetzungen / Auflagen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz

Baurecht

IV.2.1 Der Baubeginn ist dem Kreis Euskirchen, Abt. 63 – Bauen und Wohnen eine Woche vorher anzuzeigen. Vor Baubeginn ist der geprüfte Standsicherheitsnachweis vorzulegen. Der Standsicherheitsnachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein.

- IV.2.2 Vor Baubeginn sind gemäß § 68 Abs. 2 BauO NRW dem Kreis Euskirchen, Abt. 63 – Bauen und Wohnen die staatlich anerkannten Sachverständigen für den Standsicherheitsnachweis und den Brandschutz, die mit den stichprobenartigen Kontrollen während der Bauausführung beauftragt sind, zu benennen. Bis zur Bauzustandsbesichtigung Fertigstellung des Rohbaus ist eine Bescheinigung der Sachverständigen vorzulegen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den von ihnen aufgestellten oder geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
- IV.2.3 Der Betreiber hat regelmäßig Prüfungen aller sicherheitsrelevanten Bauteile und Funktionen im Abstand von höchstens zwei Jahren durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchführen zu lassen. Diese Frist kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende, mindestens jährliche Überwachung und Wartung der WEA durchführen. Dabei ist auch der Erhaltungszustand des Fundaments zu prüfen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden. Als Sachverständige für Windenergieanlagen kommen insbesondere die in Anlage 2.7/12 Fußnote 1) und 2) des RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 04.02.2015 - Liste Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW genannten Institute in Betracht.
- IV.2.4 Die geplanten Zufahrten zu der WEA sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen sind gemäß den Eintragungen im Lageplan, besonders für die Feuerwehr und andere Rettungskräfte, dauerhaft und ausreichend tragfähig und im befahrbaren Zustand sowie auch unabhängig von eventuell landwirtschaftlichem Aufwuchs, frei von Hindernissen zu halten.
- IV.2.5 Die WEA ist gemäß § 45 BauO NRW mit einem dauerhaft wirksamen Blitzschutz zu versehen.
- IV.2.6 Die WEA ist bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu ist die WEA mit dem funktionsgeprüften Eisansatzerkennungssystem der Firma Enercon (entsprechend dem technischen Dokument D02531399/1.0-de) und optional mit einer Blattheizung auszustatten.
- IV.2.7 Die Montage des Eiserkennungssystems ist unter Aufsicht eines fachkundigen Montageleiters vorzunehmen. Der Montageleiter ist der zuständigen Bauaufsicht vor Baubeginn/Baustelleneinrichtung der Anlage schriftlich zu benennen.

IV.2.8 Nach einer Außerbetriebnahme bei Eisansatz darf die Anlage erst nach entsprechender Sichtkontrolle der Rotorblätter auf Eisfreiheit durch einen Sachkundigen freigegeben und wiederangefahren werden. Bei zusätzlichem Einsatz einer Blattheizung kann ein automatisches Wiederanlaufen der WEA erfolgen, sofern sichergestellt ist, dass die Eisfreiheit durch ein zusätzliches Eisansatzerkennungssystem festgestellt wird oder die Bezugsleistung der Blattheizung nicht begrenzt wurde und der Standardwert von 4:00 h für die minimale Heizdauer der Blattheizung entsprechend dem technischen Dokument D02814779/0.0-de eingehalten wird. Der Genehmigungsbehörde ist nach Inbetriebnahme des Eisansatzerkennungssystems der Nachweis über die Funktionsfähigkeit des Systems vorzulegen.

Die Instandsetzung des Eisansatzerkennungssystems nach Defekten ist sicherzustellen und es ist ein Nachweis über die wiederhergestellte Funktionstüchtigkeit zu erbringen.

IV.2.9 Im Bereich unter der WEA ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen.

IV.2.10 Gemäß dem Turbulenzgutachten der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 21.06.2023 (Referenz-Nr. 2023-C-015-P3-R1.A) ist die WEA mit einer sektoriellen Betriebsbeschränkung auszustatten und zu betreiben.

IV.2.11 Zur Sicherstellung der Einhaltung der zulässigen effektiven Turbulenzintensitäten ist die sektorielle Betriebsbeschränkung wie folgt auszulegen (vgl. Tabelle A.2.6.1.2 des oben genannten Gutachtens):

Nr.	Beschränkte WEA		Zu schützende WEA		Beschränkungen						
	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ab-schal-tung	Betriebsmodus	β^1 [°]	γ_{start}^1 [°]	γ_{stop}^1 [°]	v_{start}^1 [m/s]	v_{stop}^1 [m/s]
1	3	V47-SW	3	V47-SW	X	-	-	19,7	55,7	v-in	v-out
	3	V47-SW			X	-	-	245,7	303,5	v-in	v-out

¹ β = Blattwinkelverstellung, γ_{start} = Startwinkel der Betriebsbeschränkung, γ_{stop} = Endwinkel der Betriebsbeschränkung, v_{start} = Startgeschwindigkeit der Betriebsbeschränkung, v_{stop} = Endgeschwindigkeit der Betriebsbeschränkung

IV.2.12 Die vorgenannten Nebenbestimmungen IV.2.10 und IV.2.11 und die darin geregelten Betriebsbeschränkungen können nach Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde entfallen, wenn auf Basis der im Turbulenzgutachten ermittelten Windbedingungen ein

Nachweis der Standorteignung durch einen Vergleich der Lasten erbracht wird (siehe Kapitel 5.3 Turbulenzgutachten). Der Nachweis ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Sofern zu schützende WEA z.B. durch Außerbetriebnahme entfallen, entfallen auch die Betriebsbeschränkungen bezogen auf diese WEA.

Brandschutz

- IV.2.13 Die zu den Antragsunterlagen gehörigen Brandschutzkonzepte des Brandschutzbüros Monika Tegtmeyer vom 31.03.2023 (BV-Nr. E-138EP3/E3/160/HT/NRW) sowie des Sachverständigen Hanns-Helge Janssen vom 18.07.2023 (BSK6522a) sind vollumfänglich Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage eingehalten werden. Die Anlage ist so zu betreiben, dass Betriebszustände, die zu Bränden oder zu anderen Schadensereignissen führen können, vermieden werden (automatische Überwachung).

IV.3 Festsetzungen / Auflagen hinsichtlich der Abfallentsorgung und Bodenschutz

Abfallrecht

- IV.3.1 Die in Kapitel 7.1 „Abfallmengen Anlagenaufbau“ genannten Abfälle („Technisches Datenblatt - Abfallmengen Anlagenaufbau E-138 EP3 E3“) sind getrennt zu erfassen und gem. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – AVV zu bezeichnen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- IV.3.2 Liegen Hinweise und Erkenntnisse über Schadstoffbelastungen sonstiger Bauabfälle vor, so sind diese von den unbelasteten Materialien getrennt zu halten und in Abstimmung mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu untersuchen und zu entsorgen.
- IV.3.3 Der Bauherr hat das beauftragte Bauunternehmen über den Inhalt der Genehmigung in Kenntnis zu setzen und auf die Einhaltung der Auflagen zur Handhabung von Abfällen und deren Entsorgungsweg zu achten.

- IV.3.4 Entsprechend der Antragsdokumente des Registers 7.2 „Abfallmengen Anlagenbetrieb EP3“ anliegenden Tabelle 1 sind die dort aufgeführten Abfälle wie z.B. ÖlfILTER, Kohlebürsten etc. den dort aufgeführten Abfallschlüsseln zuzuweisen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- IV.3.5 Für gefährliche Abfälle ist auf die Nachweisverordnung zu verweisen. Die Belege zum Nachweis der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung und die Belege zum Nachweis über die durchgeführte Entsorgung sind in einem Register gem. §24 NachwV zu verwahren.

Bodenschutz

- IV.3.6 Für die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme V3 des LBP gilt, dass soweit möglich der Aushub schichtbezogen zwischenzulagern ist. Pauschale Unterbodenmieten sind nicht zulässig.

IV.4 Festsetzungen / Auflagen hinsichtlich des Immissionsschutzes

Schallschutz

- IV.4.1 Die Schallimmissionsprognose Bericht-Nr.: BTSG-BC10-04 vom 08.05.2023, erstellt durch Dr. Sabine Theunert Meteorologisches Beratungsbüro aus Wittlich, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die schalltechnisch relevanten Hauptkomponenten Generator und Rotorblätter der WEA sind daher entsprechend der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Spezifikationen auszuführen.
- IV.4.2 Der Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen ist vor Inbetriebnahme eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- IV.4.3 Die von der Genehmigung erfasste Windenergieanlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von dieser Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z.B. Transformatorengeräusche, Lüfteranlagen) verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit weiteren betriebenen Windenergieanlagen und anderen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten Windenergieanlage nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beiträgt, sofern nicht Nr. 3.2.1 der TÄ Lärm eine Ausnahme vorsieht.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten die nachfolgenden Immissionsrichtwerte:

Immissionsaufpunkt	IRW Nacht dB(A)	IRW Tag dB(A)
IP1 Raderhof	45	60
IP2 Freuenhof 23	45	60
IP3 Gut Altenburg	45	60
IP4 Forsthaus Altenburg	45	60

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 der TA Lärm maßgebend.

Hinweis:

Die v.g. Immissionsorte wurden auf Basis der Schallprognose der Bericht-Nr.: BTSG-BC10-04 vom 08.05.2023, erstellt durch Dr. Sabine Theunert Meteorologisches Beratungsbüro aus Wittlich, ermittelt.

Die Immissionsrichtwerte gelten auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

IV.4.4 Die Windenergieanlage darf zur Tages- und Nachtzeit im leistungsoptimierten Betriebsmodus 0s mit einer maximalen Leistung von 4.260 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht (Nr.: BTSG-BC10-04 vom 08.05.2023, erstellt durch Dr. Sabine Theunert Meteorologisches Beratungsbüro aus Wittlich) betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Geplanter WEA-Typ Enercon E-138 EP3 E3, Betriebsmodus 0s,

L_{WA,Okt} 106,0 dB(A), L_{e,max,Okt} 107,7 dB(A), L_{o,Okt} 108,1 dB(A)

Oktavspektren f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB(A)}$ $\Delta L_o = 2,1$ dB(A)							
L _{WA,Okt} [dB(A)]	87,4	93,1	96,4	99,7	101,9	98,3	90,0	73,0
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	89,1	94,8	98,1	101,4	103,6	100,0	91,7	74,7
L _{o,Okt} [dB(A)]	89,5	95,2	98,5	101,8	104,0	100,4	92,1	75,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- IV.4.5 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in Nebenbestimmung IV.4.4 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose (Bericht-Nr.: BTSG-BC10-04) vom 08.05.2023, erstellt durch Dr. Sabine Theunert Meteorologisches Beratungsbüro, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen WEA die für sie im Gutachten Bericht-Nr.: BTSG-BC10-04 vom 08.05.2023, erstellt durch Dr. Sabine Theunert Meteorologisches Beratungsbüro, aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.
- IV.4.6 Für die Windenergieanlage ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen IV.4.3 bis IV.4.5 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26 und 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Als Sachverständiger kommt nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat. Spätestens zwei Monate nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 -Untere Immissionsschutzbehörde, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Um das Messkonzept abzustimmen, muss sich der Sachverständige vor Durchführung der Messung mit dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 -Untere Immissionsschutzbehörde-, in Verbindung setzen. Nach Durchführung der Messung ist dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 -Untere Immissionsschutzbehörde, umgehend, spätestens innerhalb von drei Monaten, ein Exemplar des Messberichtes zuzusenden. Die UIB ist an der Messung zu beteiligen und auch kurzfristig über einen Messtermin, auch außerhalb der normalen Dienstzeit, zu informieren.

- IV.4.7 Die Windenergieanlage darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i.V.m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

Schattenwurf

- IV.4.8 Die Schattenwurfprognose Bericht-Nr.: BTSW-BC11-04 vom 08.05.2023, erstellt durch Dr. Sabine Theunert Meteorologisches Beratungsbüro aus Wittlich, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin gemachten Angaben zu Betriebsparametern sind vollumfänglich zu berücksichtigen.
- IV.4.9 An den gutachterlich benannten und schützenswerten relevanten Immissionspunkten darf die Windenergieanlage zusammen mit den vorhandenen Vorbelastungen einen Immissionswert für Schattenwurf von 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/Jahr nicht überschreiten. Bei dem Immissionsrichtwert von 30 h/a handelt es sich um die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer. Dies entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 h/a.

Die Immissionspunkte wurden auf Basis der Schattenwurfprognose (Bericht-Nr.: BTSW-BC11-04 vom 08.05.2023, erstellt durch Dr. Sabine Theunert Meteorologisches Beratungsbüro) ermittelt.

Immissionspunkt	Straße	Ort
ID2	Frauenhof 23	53945 Blankenheim
ID3	Gut Altenburg	53945 Blankenheim
ID4	Forsthaus Altenburg	53945 Blankenheim

Die Begrenzung der Beschattungsdauer entsprechend dem Windenergieerlass vom 08.05.2018 nach Ziff. 5.2.1.3 gilt darüber hinaus auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte, wenn die mit diesem Bescheid genehmigte Windkraftanlage hierzu einen Beitrag leistet.

- IV.4.10 Die Windenergieanlage ist mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen genannten Immissionspunkten der Tabelle unter Ziffer IV.4.9 die jeweiligen Summen aller Schattenwürfe der in der Schattenwurfprognose vom 08.05.2023 berücksichtigten

und errichteten Windenergieanlagen den Wert von 30 Minuten/Tag bzw. 30 Stunden/Jahr (entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 Stunden/Jahr) nicht überschreiten.

- IV.4.11 Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
- IV.4.12 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- IV.4.13 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die betroffene WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungs-Zeitraums der in Ziffer IV.4.09 aufgelisteten Immissionspunkten unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- IV.4.14 Die Kontrollgänge und Wartungsarbeiten an dem Schattenwurfmodul sind in einem Betriebstagebuch zu erfassen. Im Betriebstagebuch ist manuell mindestens folgende Eintragung vorzunehmen:
- Datum durchgeführter Kontrollgänge
 - Datum durchgeführter Wartungsarbeiten
 - Name der sachkundigen Person bzw. Firma
 - Wartungs- und Reparaturzeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten)

Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Behörde im Rahmen der Überwachung auf Anfrage zur Einsichtnahme vorzulegen.

IV.5 Festsetzungen /Auflagen hinsichtlich der Flugsicherung und Belange der Bundeswehr

Flugsicherung

IV.5.1 Die Windenergieanlage darf nur an den nachfolgend genannten Standorten mit der nachfolgend genannten Höhe errichtet werden.

Bezeichnung der WEA	Koordinaten WGS 84 Ost / Nord	Max. Höhe WKA in Me- ter ü. NN
BD 02	50°25'39,4896"N; 006°36'07,2576"E	789,0

IV.5.2 Die Windenergieanlage muss als Luftfahrthindernisse mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV; Bundesnetzanzeiger AT 30.04.2020 B4)“ versehen werden.

Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) können nur ergänzend zur Tagesmarkierung zum Einsatz kommen. Tagesfeuer müssen dann auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden.

Nachtkennzeichnung:

Auf dem Dach des Maschinenhauses ist Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Des Weiteren ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist am Standort grundsätzlich möglich, sofern alle weiteren Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV erfüllt werden. Eine BNK ist verpflichtend mit einem Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV zu kombinieren.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windkraftanlagen können als Windkraftanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertreffen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Der Verzicht auf die Befeuerung bestimmter Anlagen ist bei der Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Licht, das von LED ausgesendet wird, wird von sogenannten Nachtsichtbrillen (NVG) ausgefiltert, um Blendungen durch die Instrumentenbeleuchtung im Cockpit zu vermeiden. Gemäß der VO (EU) Nr. 965/2012 kann und darf Nachtflugbetrieb mit NVG durchgeführt werden. Diese NVG kommen zurzeit sowohl bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, den Streitkräften und der Luftrettung regelmäßig zum Einsatz.

Die hier geplante Windkraftanlage ist, wenn sie ausschließlich mit LED-Feuern ohne einen Infrarot (IR) – Anteil ausgestattet wird, für Luftfahrzeugführer bei Flugbetrieb in der Dunkelheit und Verwendung von NVG schlichtweg nicht erkennbar. Somit würde von den hier geplanten Luftfahrthindernissen eine ernste Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und auch für die Allgemeinheit ausgehen.

Um dieser Gefährdung zu begegnen, verfüge ich hiermit auf Grundlage des § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und Nr. 8.2 der AVV, dass bei Einsatz von LED-Feuern auf dem Maschinenhaus zusätzlich Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV verbaut werden müssen. Die Infrarotkennzeichnung ist ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Alternativ zu IR-Feuern kann auch eine Befeuerung konventioneller Bauart gewählt werden, da diese einen IR-Anteil emittieren, der von NVG detektiert werden kann.

Sofern Infrarotfeuer gemäß Anhang 3 der AVV noch nicht verfügbar sind, sind Feuer unter Beachtung der folgenden Anforderungen zu verwenden:

- a) ein Helligkeitswert des IR-Anteils von 25 mW/SR
- b) eine emittierte Wellenlänge im Bereich von 850 nm
- c) eine Blinkfrequenz zwischen 20 und 60 pro Minute
- d) eine dem Feuer W rot oder Feuer W rot ES entsprechende Blinkdauer – Taktfolge: 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel.

Entsprechende LED-Feuer mit IR-Anteil sind auf dem Markt verfügbar und verfügen teilweise über identische Einbaumaße wie IR-Feuer ohne IR-Anteil. Die LED-Hindernisfeuer mit IR-Anteil beinhalten in der Regel die technische Möglichkeit, den IR-Anteil zu dimmen und an weitere äußere Gegebenheiten anzupassen. Preislich liegen die LED-Feuer mit IR-Anteil auf ähnlich hohem Preisniveau wie LED-Feuer ohne IR-Anteil.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Störungen sind unverzüglich zu beheben.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot, Feuer W, rot

ES“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

- IV.5.3 Die erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens ab 100 m über Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer/Infrarotfeuer) zu versehen. Eine gesonderte luftrechtliche Genehmigung für Kräne ist nicht erforderlich, sofern die beantragte Gesamthöhe der Anlage nicht überschritten wird.
- IV.5.4 Das Datum des Baubeginns der Anlage ist der Luftfahrtbehörde mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin anzuzeigen.
- IV.5.5 Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind der Luftfahrtbehörde spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.
Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:
- Aktenzeichen der Luftfahrtbehörde
 - Name des Standortes
 - Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 - Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - Art der Kennzeichnung [Beschreibung].
- IV.5.6 Spätestens mit Übermittlung der Veröffentlichungsdaten hat der Bauherr der Luftfahrtbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu nennen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung (Befeuerung) meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
- IV.5.7 Vor der Inbetriebnahme eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Erfüllung aller Anforderungen gemäß Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 nachzuweisen. Hierzu sind folgende Dokumente zu übermitteln:
- Nachweis der Baumusterprüfung des eingesetzten Systems
 - Nachweis, dass der Hersteller des BNK-Systems ein Qualitätsmanagementsystem

nach ISO 9001 führt

- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nr. 2 der AVV
- Nachweis über Einbau und Betrieb eines Infrarotfeuers gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV
- Nachweis über ordnungsgemäße Funktion der Erfassung von Luftfahrzeugen

IV.5.8 Nach Fertigstellung der Anlage ist die Herstellung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Sinne der o.a. Nebenbestimmungen durch Übermittlung der entsprechenden Prüfprotokolle an die Luftfahrtbehörde nachzuweisen. Sofern nicht bereits im Rahmen der vorherigen Auflage (IV.5.7) erfolgt, ist der Einbau und Betrieb von Infrarotfeuern nachzuweisen.

Belange des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BaiudBW)

IV.5.9 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **III-1318-23-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

IV.6 Festsetzungen / Auflagen hinsichtlich des Arten- und Landschaftsschutzes

Landschaftsschutz und Eingriffsregelung

IV.6.1 Sollten sich bei der Bauausführung weitere Eingriffe in den Naturhaushalt als notwendig erweisen oder sich eine Abweichung vom beantragten Verfahren ergeben, ist dies im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und die Eingriffsbilanzierung entsprechend anzupassen.

IV.6.2 Der Beginn und Abschluss der Baumaßnahme ist der Untere Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor bzw. nach der Baumaßnahme schriftlich anzuzeigen.

IV.6.3 Die Antragsunterlagen inkl. des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom April 2023, das Faunistische Gutachten vom Januar 2023, die Artenschutzrechtliche Prüfung vom

Februar 2023 sowie die FFH-Vorprüfung vom Juli 2023 sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

IV.6.4 Die in Kapitel 6 des Landschaftspflegerischen Begleitplan vom April 2023 genannten Vermeidungs- und Minimierungs-Maßnahmen V1 – V5, AS 1 – AS 3, AS 5 – AS 6, die in Kapitel 7 genannten Wiederherstellungsmaßnahmen W 1 – W3 sowie die nachfolgend ergänzten / geänderten Maßnahmen sind vollständig und fristgerecht umzusetzen. Die Maßnahmen AS 4 entfällt. Die Maßnahmen AS 3, AS 5 und AS 6 werden an anderer Stelle in diesem Bescheid erläutert und ggf. ergänzt / geändert. Die Maßnahmen V 3 und AS 1 werden wie folgt ergänzt:

- V3: Bei der Aufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen, die nicht Bestandteil dieses Antrages sind, ist im Vorfeld die Untere Naturschutzbehörde sowie die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen. Sollte eine Verwertung nicht möglich sein, ist das Bodenmaterial ordnungsgemäß zu entsorgen.
- AS 1: Sollte die Baufelddräumung nicht zwischen dem 01.09. und dem 31.01. des folgenden Jahres möglich sein und eine Überprüfung der Bauflächen hinsichtlich Brutvorkommen erforderlich werden, ist das Ergebnis der Kontrolle fotografisch und textlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Erst nach Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde darf mit den Bauarbeiten begonnen werden.
- W 1 – W 3: Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahmen ist auf allen Flächen, die während der Bauphase genutzt wurden, der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Darüber hinaus sind temporär genutzte Flächen, die wieder zurückgebaut und eingesät werden müssen (z.B. Wegränder) gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG mit einem zertifizierten Regiosaatgut (Ursprungsgebiet: 7 – Rheinisches Bergland, Produktionsraum: 4 – Westdeutsches Berg- und Hügelland) einzusäen. Das Saatgut ist im Vorfeld mit der UNB abzustimmen.
Dies gilt nicht für Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Die Einsaat ist bevorzugt im Herbst vorzunehmen.
- Sollten zur sofortigen Begrünung des zwischengelagerten Oberbodenmaterials tiefwurzeln- de, winterharte und stark wasserzehrende Pflanzen wie z.B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine oder Örettich zur Anwendung kommen, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Ausbreitung und unkontrollierte Vermehrung dieser Arten auf benachbarte Flächen zu vermeiden.
- Es ist auf die Installation von Beleuchtung mittels Bewegungsmeldern im Mastfußbereich z.B. zur Erleichterung abendlicher Kontrollen, zu verzichten, um eine Anlockwirkung von Fledermäusen zu vermeiden. Im Zuge von Inspektionsverhalten

könnte es dazu kommen, dass Fledermäuse angelockt und am Mast entlang in Richtung Rotorblätter fliegen und somit einem erhöhten Kollisionsrisiko unterliegen.

IV.6.5 Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 52.037,12€ zu leisten. Die Ersatzzahlung ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unter dem Kasenzeichen 2820.0001011/2820 (bei Zahlung unbedingt angeben) auf die auf Seite 1 genannten Konten der Kreiskasse zu überweisen.

IV.6.6 Kompensation

- Für die Inanspruchnahme von bilanzierungspflichtigen Flächen auf 5.021 m² entsteht ein Kompensationsbedarf von 5.458 Biotopwertpunkten. Nach Abzug der durch Rückbau von einer WEA wiederhergestellten Flächen, verbleibt somit ein Kompensationsbedarf von 2.766 Biotopwertpunkten. Dies entspricht bei einer Aufwertung von 3 Biotopwertpunkten 922 m². Zusätzlich besteht für den Eingriff in den Boden ein Kompensationsbedarf von 1.000 m².
- Als Kompensationsmaßnahme ist auf dem Grundstück Gemarkung Blankenheimerdorf, Flur 17, Flurstück 45 das bestehende intensiv genutzte Grünland auf einer Teilfläche von 1.922 m² in eine extensive Nutzung zu überführen. Die entsprechende Teilfläche ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- Die Teilfläche ist für die Betriebsdauer der Windenergieanlage BD02 wie folgt zu bewirtschaften:
 - Die Mahd ist als Staffelmahd mit kurz- und langgrasigen Bereichen durchzuführen. Die erste Mahd darf erst ab dem 01.07. durchgeführt werden. Ein Teil der Fläche ist als Altgrasstreifen (min. 6 m breit) zu belassen, um dem Wiesenpieper im folgenden Frühjahr ausreichend Deckung zu bieten. Alternativ können auch Altgrasflächen durch abschnittsweise Mahd alle 2-4 Jahre stehen gelassen werden.
 - Es ist auf jegliche Pflanzenschutzmittel sowie Düngung zu verzichten. Auch Pflegeumbrüche oder Nachsaaten sind nicht gestattet.
- Die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen und anhand von als Anlage 2 beiliegendem Formblatt zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen (vorzugsweise per E-Mail – Das Formblatt kann auf Anfrage auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden).
- Verzögerungen in der Umsetzung sind umgehend anzuzeigen. Bei nicht erfolgter oder verspäteter Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen behält sich die Untere Naturschutzbehörde vor, den Umfang der Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Säumniszeit und in Abhängigkeit der Entwicklungszeit zu erhöhen.

- Sofern die Mitteilung über die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme inkl. Vorlage der Fotodokumentation nicht erfolgt, werden weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Ausgleichsmaßnahme erforderlich, die ggf. gebührenpflichtig sind.

IV.6.7 Ökologische Baubegleitung

Die Baumaßnahme ist durch eine fachlich qualifizierte, unabhängige ökologische Baubegleitung zu betreuen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten ein Ansprechpartner für die ökologische Baubegleitung zu benennen (inkl. Anschrift, E-Mail und Telefonnummer).

Die Bauleitung sowie deren Vertretung sind durch die ökologische Baubegleitung einzuweisen und auf die Nebenbestimmungen dieses Bescheides sowie die sensiblen Bereiche vor Ort hinzuweisen. Die Einweisung ist zu dokumentieren. Die ökologische Baubegleitung hat die Bauarbeiten und landschaftspflegerischen Arbeiten regelmäßig zu beaufsichtigen und die einzelnen Schritte der landschaftspflegerischen Maßnahmen zu dokumentieren.

Hierzu ist der Unteren Naturschutzbehörde durch die ökologische Baubegleitung turnusmäßig einmal pro Monat und anlassbezogen bei besonderen Vorkommnissen sowie zwei Wochen nach Abschluss der Arbeiten einen Bericht über die durchgeführten Bauarbeiten vorzulegen. Der Bericht muss einen Nachweis über die Belehrung der Baufirma vor dem Beginn der Arbeiten, das jeweilige Datum der Ortsbegehungen, die Feststellungen bei den jeweiligen Ortsbegehungen, eine Dokumentation der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der ggf. festgestellten Mängel (jeweils mit Fotos) und bei Mängelfeststellung die veranlassten Maßnahmen zur Mängelbeseitigung und deren Umsetzung enthalten.

Die ökologische Baubegleitung muss – zumindest bezüglich der zwingend zu beachtenden Artenschutzmaßnahmen – grundsätzlich gegenüber jedem Gewerk weisungsbefugt sein, alle relevanten Flächen betreten können und den Bauablauf ändern können, sofern es naturschutzfachlich geboten ist.

IV.6.8 Rückbau

Nach Beendigung der Betriebsphase der WEA ist die Anlage vollständig und umweltschonend zurückzubauen und der Ursprungszustand wiederherzustellen. Gleiches gilt auch für die nicht mehr benötigten Wege bzw. Wegeverbreiterungen, sofern diese für den Bau und die Wartung der WEA hergerichtet wurden.

Für den Rückbau ist ein Konzept zu erstellen, das sämtliche umweltrelevante Belange erfasst. Das Konzept ist vor Beginn des Rückbaus mit der zuständigen Umweltbehörde abzustimmen.

Artenschutz

IV.6.9 Gestaltung des Mastfußbereiches

Im Umkreis von 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung / Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß vorzusehen.

Dies betrifft die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Blankenheimerdorf, Flur 42, Flurstück 44

Gemarkung Blankenheimerdorf, Flur 42, Flurstück 13

Gemarkung Blankenheimerdorf, Flur 42, Flurstück 15

IV.6.10 Abschaltung Fledermäuse

Abschaltalgorithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist die WEA BD02 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10\text{ °C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmens vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min-Mittel sind zu erfassen. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

IV.6.11 Abschaltalgorithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten – hier: Rotmilan und Schwarzmilan:

Die Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen werden wie folgt konkretisiert:

Die WEA BD02 ist bei Ernte auf Ackerflächen oder Grünlandmähd im Umkreis von 100 m auf den folgenden Grundstücken abzuschalten:

Gemarkung Blankenheimerdorf, Flur 42, Flurstück 44

Gemarkung Blankenheimerdorf, Flur 42, Flurstück 13

Gemarkung Blankenheimerdorf, Flur 42, Flurstück 15

Konkret gelten hierzu folgende Anforderungen:

- Bei Ernte auf Ackerflächen: Abschaltung der WEA BD02 ab dem Tag des Erntebeginns durchgehend bis zwei Tage nach Umbruch der Stoppelbrache im Zeitraum zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung.

- Bei Grünlandmahd: Abschaltung der WEA BD02 für 4 Tage ab dem Tag der Mahd jeweils im Zeitraum zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Die Ernte auf Ackerflächen oder Grünlandmahd darf nicht früher beginnen als in der Umgebung.

Weiterhin ist mit den Bewirtschaftern der o.g. Flurstücke ein Anzeigeregime zur Abschaltung der Anlagen zu Mahd- und Ernteterminen auf Ackerflächen vertraglich festzulegen. Der Vertrag ist der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen. Sofern die Verträge nicht vorgelegt werden, ist die WEA BD02 im Zeitraum vom 01.03. bis zum 31.10. tagsüber von Beginn der morgendlichen bürgerlichen Dämmerung bis zum Ende der abendlichen bürgerlichen Dämmerung abzuschalten.

IV.6.12 Grundbuchliche Sicherung von Maßnahmenflächen

Zur Sicherung der Vermeidungsmaßnahmen gemäß der Nebenbestimmungen Nr. IV.6.9 ist die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Kreises Euskirchen zu beantragen. Darüber hinaus ist zur Sicherung der Vermeidungsmaßnahme gemäß der Nebenbestimmung Nr. IV.6.11 die Eintragung einer Reallast im Grundbuch zugunsten des Kreises Euskirchen zu beantragen.

Für die Sicherung der Kompensationsmaßnahme gemäß der Nebenbestimmung Nr. IV.6.6 ist sowohl die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit, als auch eine Reallast für die Pflege der Fläche zu beantragen.

Die Nachweise sind der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen vorzulegen. Der Nachweis für die Nebenbestimmung Nr. IV.6.6 ist vor Baubeginn vorzulegen. Die Nachweise zu den Nebenbestimmungen Nr. IV.6.9 und 11 sind vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Die Eintragungen können nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlagen inklusive Zuwegungen und Stellflächen, nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, gelöscht werden.

IV.7 Festsetzungen / Auflagen hinsichtlich des Straßenbau,- und Verkehrsrechtes

- IV.7.1 Die wegerechtliche Erschließung der Windkraftanlage ist für die Betriebszufahrt über den bestehenden und bereits zur Erschließung der benachbarten Windkraftanlage dienenden Wirtschaftsweg, der bei Abschnitt 5, Station ca. 3,440 in die Bundesstraße 51 einmündet, vorzunehmen.
- IV.7.2 Das Anlagengrundstück darf nur in solcher Weise genutzt werden, dass jegliche sonstige Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße ausgeschlossen ist. Insbesondere müssen störende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer, wie Dämpfe, Gase, Rauch, Blendwirkung, Erschütterung und dgl. Von dem Grundstück aus unterbleiben.
- IV.7.3 Wird die Bundesstraße 51 aufgrund der Bautätigkeit auf dem Grundstück verunreinigt, ist diese Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Straßenbaulastträger die Verunreinigung auf Kosten des Bauherren beseitigen/beseitigen lassen.

V.

Hinweise

Immissionsschutz

- V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne und Zustimmungen sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
- Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach dem § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.
- Keine Gewässerbenutzung und somit erlaubnisfrei ist die Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (z. B. großflächige Versickerung über eine unbefestigte begrünte Fläche) und eine Versickerung, die ähnlich wie über eine belebte Oberbodenzone (z. B. Flächenversickerung oder Muldenversickerung mit einer

durchschnittlichen Tiefe von max. 30 cm) auf dem eigenen Grundstück unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Wohl der Allgemeinheit erfolgt.

- V.2 Zukünftige Änderungen: Gemäß § 16 BImSchG bedarf jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Ausnahmsweise ist eine Genehmigung nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

- V.3 Gemäß § 16b Abs. 2 BImSchG muss die neue Anlage spätestens innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet werden.

- V.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlagen oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der zuständigen Behörde (Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Immissionsschutz) gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 BImSchG anzuzeigen.

Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden, sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV

nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

Baurecht

- V.5 Die Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 83 BauO NRW erfolgt durch das Bauordnungsamt des Kreises Euskirchen. Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.
- V.6 Die vollständige Typenprüfung muss an der Baustelle gemäß § 68 BauO NRW vorliegen.
- V.7 Der Rückbau der Bestandsanlage sowie der hier beantragten WEA ist der zuständigen Genehmigungsbehörde vor Beginn des Rückbaus anzuzeigen.

Abfall

- V 8 Gemäß § 8 Absatz 3 GewAbfV haben Erzeuger und Besitzer von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen das Aufkommen ab 10 m³ solcher Abfälle zu dokumentieren. Eine Vorlage zur Dokumentation bietet der Kreis Euskirchen unter www.kreis-euskirchen.de → Umwelt und Planung → Downloads → Downloads aus dem Bereich Abfall → Dokumentation nach GewAbfV - Bau- und Abbruchabfälle als Excel Datei an.
- V 9 Nicht verwertbare Bauabfälle (Baustellenabfälle) sind gemäß § 14 der Abfallsatzung des Kreises (Anschluss- und Benutzungszwang) grundsätzlich dem Kreis Euskirchen als Abfälle zur Beseitigung zu überlassen und dem Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) Mechernich anzuliefern.
- V 10 Hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle aus den Bauarbeiten sind alle über die Verwertung und Beseitigung von Abfällen ausgestellten Belege (z. B. Wiegekarten) zum Zwecke des Nachweises aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde vorzulegen.

Landschaftsschutz

- V.11 Die windparkinterne und –externe Kabelverlegung sowie die windparkexterne Zuwegung sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und sind gesondert beim Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Naturschutzbehörde zu beantragen.

V.12 Sofern die Mitteilung über die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme inkl. Vorlage der Fotodokumentation nicht erfolgt, werden weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Ausgleichsmaßnahme erforderlich, die ggf. gebührenpflichtig sind.

V.13 Gondelmonitoring

Zur Optimierung der Fledermausabschaltung kann optional auf Antrag ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden. Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen.

Zur Erfassung der Fledermäuse wird das Erfassungsgerät (z.B. batcorder) zwischen Mast und Rotor im Gondelboden (Ausrichtung in Richtung Boden) eingebaut. Sollte der batcorder zur Anwendung kommen, so sind die Einstellungen gemäß Merkblatt „Gondelmonitoring-Einstellungen“ zu verwenden:

- Threshold: -36 dB
- Post-Trigger: 200 ms
- Critical Frequenzy: 16 kHz
- Quality: 20

Eine Abweichung von diesen Einstellungen ist mit dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Naturschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen und zu begründen.

Sollten während des Gondelmonitorings längere, technische Ausfallzeiten vorkommen, die in der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse liegen und deshalb eine Auswertung nicht zulassen, wird das Monitoring um jeweils ein weiteres Jahr verlängert. Sollten Störgeräusche oder gar Ausfälle auftreten, ist dies der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen.

Die erfassten Daten sind mittels eines automatischen Auswertungstools (z.B. ProBat) auszuwerten und ein entsprechender Abschaltalgorithmus zu berechnen. Bei der Berechnung ist eine Schlagopferzahl < 1 anzuwenden.

Aufgrund der Vergleichbarkeit dürfen manuell bestimmte Fledermausrufe nicht in die automatische Berechnung einfließen. Diese können lediglich argumentativ in der Begründung verwendet werden.

Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 01.02. des Folgejahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Der Bericht stellt die angewandten Methoden plausibel dar und erläutert ggf. aufgetretene Störgeräusche und deren Ursache sowie entsprechende Vermeidungsmaßnahmen. Dem Bericht sind die Auswertungsprotokolle (vgl. ProBat-Gesamtberichte) beizufügen. Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Nebenbestimmung Nr. IV.6.10 festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die WEA sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

Alternativ ist auch die Übernahme der Ergebnisse aus dem Gondelmonitoring der benachbarten WEA BD 01 möglich. Dies ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- V.14 Die Windpark-interne und -externe Kabelverlegung sowie die Zuwegung ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung und ist gesondert bei der UNB zu beantragen.
- V.15 Nach Beendigung der Betriebsphase der WEA ist die Anlage vollständig und umweltschonend zurückzubauen und der Ursprungszustand wiederherzustellen. Gleiches gilt auch für die nicht mehr benötigten Wege bzw. Wegeverbreiterungen, sofern diese für den Bau und die Wartung der WEA hergerichtet wurden. Für den Rückbau ist ein Konzept zu erstellen, das sämtliche umweltrelevanten Belange erfasst. Das Konzept ist vor Beginn des Rückbaus mit dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Naturschutzbehörde abzustimmen.

Gewässer-/Bodenschutz und Reststoffverwertung

- V.16 Die Leitungsverlegung ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Hierfür ggf. erforderliche Gewässerkreuzungen oder parallel zu Gewässern verlaufende Leitungssysteme bedürfen der Genehmigung gemäß § 22 Landeswassergesetz (LWG NRW) durch den Kreis Euskirchen, Abt. 60.2 - Untere Wasserbehörde.
- V.17 Sollten bei den jeweiligen Baumaßnahmen schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, ist der Kreis Euskirchen, Abt. 60.2 – Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) unverzüglich zu informieren. Die Auflage IV.3.13 entbindet davon nicht.
- V.18 Gemäß § 8 Abs. 3 GewAbfV haben Erzeuger und Besitzer von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen das Aufkommen ab 10 m³ solcher Abfälle zu dokumentieren. Eine Vorlage

zur Dokumentation bietet der Kreis Euskirchen unter wwkreis-euskirchen.de → Dokumentation nach GewAbfV – Bau- und Abbruchabfälle als Excel Datei an.

Vorbehaltlich technischer Nichtmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit sind die folgenden Abfallschlüsselnummern (**ASN**) nach der Vorgabe der Gewerbeabfallverordnung GewAbfV getrennt zu erfassen und vorrangig der Vorbereitung der Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:

1. Glas (**ASN 170202**)
2. Kunststoff (**ASN 170203**)
3. Metalle, einschließlich Legierungen (**ASN 170401 – 170407** und **170411**)
4. Holz (**ASN 170201**)
5. Dämmmaterial (**ASN 170604**)
6. Bitumengemische (**ASN 170302**)
7. Baustoffe auf Gipsbasis (**ASN 170802**)
8. Beton (**ASN 170101**)
9. Ziegel (**ASN 170102**)
10. Fliesen und Keramik (**ASN 170103**)

Das für gefährliche Abfälle geltende Vermischungsverbot gemäß § 9 KrWG i.V.m. § 15 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

- V.19 Nicht verwertbare Bauabfälle (Baustellenabfälle) sind gemäß § 14 der Abfallsatzung des Kreises Euskirchen (Anschluss- und Benutzungszwang) grundsätzlich dem Kreis Euskirchen als Abfälle zur Beseitigung zu überlassen und dem Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) Mechernich anzuliefern. Bei der Anlieferung ist zu beachten, dass zuvor die mineralischen Anteile (z.B. Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik) von den brennbaren Abfällen zu trennen sind.
- V.20 Hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle aus den Bauarbeiten sind alle über die Verwertung und Beseitigung von Abfällen ausgestellten Belege (z.B. Wiegekarten) zum Zwecke des Nachweises aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Euskirchen, Abt. 66.1 – Untere Abfallwirtschaftsbehörde vorzulegen.

Verkehrsrecht und Bodendenkmäler

- V.21 Bei der wegerechtlichen Erschließung der beantragten Windenergieanlage über die Betriebszufahrt zur Bundesstraße 51 handelt es sich um Sondernutzung.

- V.22 Baustellenzufahrten und Zufahrten für Schwerlasttransporte sind in einem separaten Verfahren beim Landesbetrieb Straßenbau NRW mindestens zwei Monate vor Baubeginn zu beantragen.
- V.23 Wird bei den Bauarbeiten ein Bodendenkmal entdeckt, ist dies gemäß § 16 DSchG NRW unverzüglich der Stadt Mechernich als Unterer Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Arbeitsschutz

- V.24 Mit Ausstellung der Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG). Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange, erfüllt.

VI.

Begründung

Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren

Sie haben mit Schreiben vom 20.6.2023, eingegangen am 01.08.2023, die Änderungsgenehmigung gemäß § 16b i.V.m. § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie (Ziffer 1.6.2 der 4.BImSchV) des Anlagentyps Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nennleistung von 4260 kW, einer Nabenhöhe von 160 m und einer Gesamthöhe von 229,13 m auf dem Standort Blankenheim, Gemarkung Blankenheimerdorf, Flur: 42, Flurstück: 44 beantragt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Nr. 3 i.V.m der Anlage der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen – (ZustVU) vom 3. Februar 2015 die Zuständigkeit des Kreises Euskirchen als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Die erforderliche Anhörung gem. § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) hat stattgefunden. Der Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 25.03.2024 der Entwurf des Genehmigungsbescheides zugeschickt und sie wurde darüber informiert, dass sie sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Entwurf, insbesondere zu den Auflagen, äußern kann.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie gutachterliche Stellungnahmen zu folgenden Themen:

- Schallimmissionsprognose
- Schattenwurfgutachten
- Typenprüfung für Windenergieanlage des Typs E-138 EP3 E3
- Anlagenspezifische und Standortspezifische Brandschutzkonzept
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Turbulenzgutachten

Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag des Vorhabenträgers als Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß § 16b BImSchG durchgeführt, da es sich um ein sogenanntes Repoweringvorhaben handelt. „Repowering“ ist gemäß § 16b Abs. 1 definiert als die Modernisierung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Dabei umfasst die Modernisierung einer Anlage gemäß § 16b Abs. 2 BImSchG den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und –geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage. Im vorliegenden Fall soll eine Bestands-WEA zurückgebaut werden, dafür wird eine leistungsfähigere und modernere Anlage errichtet. Bei einem vollständigen Austausch der Anlage sind nach § 16b Abs. 2 BImSchG zusätzlich folgende Anforderungen einzuhalten: Die neue Anlage muss innerhalb von 24 Monaten nach Rückbau der Bestandsanlage errichtet werden, außerdem darf der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage betragen. Bezüglich der ersten Anforderung liegt der Genehmigungsbehörde ein Schreiben des Antragstellers vor, in dem zwei mögliche Varianten zum Rückbau ausgeführt werden. Wenn möglich, wird die Altanlage erst nach Errichtung und Inbetriebnahme der neuen WEA zurückgebaut. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, erfolgt der Rückbau der Bestandsanlage spätestens bis zur Inbetriebnahme der neuen WEA. Auch die zweite Voraussetzung wird erfüllt, der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage liegt bei ca. 53 m und somit unterhalb der zweifachen Gesamthöhe der neuen Anlage.

Weiterhin müssen bei einem Antrag nach § 16b BImSchG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegen-

wärtigen Zustand, d.h. dem genehmigten Zustand, unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können. Der ursprüngliche Genehmigungsbescheid ist zusammen mit den ihm zugrundeliegenden Unterlagen der Ausgangspunkt der sogenannten Delta-Prüfung. Soweit im Vergleich zum genehmigten Zustand durch das Repowering keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden, bedarf es keiner weiteren Prüfung.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt.

Nach Eingang des Antrages und Prüfung der Vollständigkeit haben der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen, gemäß § 11 der 9.BImSchV, den nachstehenden Stellen und Behörden zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Gemeinde Blankenheim als Standortgemeinde
- Gemeinde Dahlem
- Bezirksregierung Düsseldorf, Luftfahrtbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Untere Wasserbehörde, Kreis Euskirchen
- Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Kreis Euskirchen
- Untere Bodenschutzbehörde, Kreis Euskirchen
- Untere Naturschutzbehörde, Kreis Euskirchen
- Untere Immissionsschutzbehörde, Kreis Euskirchen
- Kreis Euskirchen, Abt. 63 – Bauen und Wohnen
- Kreis Euskirchen, Abt. 66 - Straßenbaulastträger Kreisstraßen
- Kreis Euskirchen, Abt. 53 - Gesundheit
- Kreis Euskirchen, Abt. 38 - Brandschutzdienststelle
- Straßen NRW, Regionalniederlassung Vile Eifel
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 – Arbeitsschutz
- LVR Amt für Bodendenkmalpflege
- Bundesnetzagentur
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Die beteiligten Behörden und Stellen haben die Unterlagen geprüft und, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erhoben.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Demnach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die in dieser Genehmigung enthaltenen Bedingungen, und weiteren Auflagen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Da die Windenergieanlage unter die Ziffer 1.6.2 des Anhang 1 der 4.BImSchV fällt, war das Genehmigungsverfahren im „vereinfachten Verfahren“ gemäß § 19 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 2 durchzuführen. Eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und eine Auslegung des Antrages und der Unterlagen nach § 10 Abs. 3 BImSchG ist gemäß § 19 Abs. 2 BImSchG nicht erforderlich.

Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Ermessens- und Abwägungsspielräume verbleiben der Behörde nicht.

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen, war die Genehmigung mit den in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides vorgesehenen Einschränkungen zu erteilen.

UVP-Pflicht

In der Windkraftkonzentrationszone Blankenheimerdorf werden drei WEA betrieben, von denen eine repowert werden soll. Die zu repowernde WEA kumuliert mit den bereits errichteten und betriebenen WEA und stellt daher eine Änderung dieser Windfarm dar.

Ausschlaggebend für die Kumulation ist die Überschneidung der Einwirkungsbereiche bezogen auf einzelne Schutzgüter. Bei einem Abstand von ca. 236 bis 360 m zu den genehmigten/ in Betrieb befindlichen WEA ist dies zweifelsfrei gegeben. Darüber hinaus muss ein funktionaler Zusammenhang bestehen. Dieser ist bereits über den Standort innerhalb der gleichen Windkraftkonzentrationszone anzunehmen. Zudem handelt es sich bei dem Betreiber der Bestands-WEA und der beantragten WEA um Anlagen der gleichen Gesellschaftergruppe.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG ist für ein derartiges Vorhaben, der Änderung einer bestehenden Windfarm für die bereits eine UVP durchgeführt worden ist, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Somit war gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bei einem Änderungsvorhaben besteht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Falle hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Ergebnis wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 28.03.2024 im Kölner Stadtanzeiger sowie im UVP-Portal des Landes NRW und auf der Homepage der Kreisverwaltung Euskirchen öffentlich bekannt gemacht.

Planungsrechtliche Einordnung

Die Windenergieanlage liegt im Außenbereich der Gemeinde Blankenheim, Ortsteil Blankenheimerdorf innerhalb einer ausgewiesenen Windkraftkonzentrationszone im Windpark Blankenheimerdorf.

Dadurch ist die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Errichtung und den Betrieb der WEA gegeben. Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Schreiben vom 02.11.2023 erteilt.

In der ausgewiesenen Windkraftkonzentrationszone befinden sich 3 Bestandsanlagen, von denen 1 WEA repowert, also durch eine neue, höhere und leistungsstärkere WEA ersetzt wird. So

bildet die neue WEA mit den 2 übrigen Bestandsanlagen eine Windfarm mit 3 Anlagen im Sinne des BImSchG (vergl. Ziffer 5.1.1 des Windenergie-Erlasses vom 08.05.2018) sowie im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Anlage 1 Ziffer 1.6.3.

Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

Die medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer III und IV aufgeführten Bedingungen und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen vorliegen.

Damit ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die mit dem Betrieb zwangsläufig verbundenen Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen nicht mit einem aus rechtlicher Sicht nicht mehr tolerierbaren Besorgnispotential behaftet sind.

Im Einzelnen wurde das Vorhaben unter Beteiligung der zuständigen Behörden auf seine Übereinstimmung mit folgenden Vorschriften überprüft:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich der zugehörigen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
- Vorschriften zum Arbeitsschutz
- Vorschriften zum Abfallrecht
- Vorschriften zum Bau- und Planungsrecht
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- Brand- und Explosionsschutz
- Luftverkehrsrecht (zivil und militärisch)
- Naturschutzrecht
- Bodendenkmalschutzrecht/ Denkmalschutz

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass durch die vorgesehene Errichtung der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird damit durch zwei Elemente konstituiert: Zum einen muss es sich um Immissionen handeln, zum anderen müssen diese eine gewisse Schädlichkeit aufweisen. Sie müssen deshalb geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen.

Um das beurteilen zu können, hat die Genehmigungsbehörde zunächst untersucht, ob die durch das Vorhaben verursachten Immissionen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu negativen Effekten führen.

Im Ergebnis ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des § 5 BImSchG unter Zugrundelegung der konkretisierenden Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschriften (TA Lärm, Windenergieerlass etc.) einschließlich etwaiger Wechselwirkungen in vollem Umfang entsprochen wird. Die Einzelheiten hierzu werden nachstehend erläutert:

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurden verschiedene Prognosen und Begutachtungen vorgelegt.

Die dem Antrag beigefügte Schallimmissionsprognose wurde nach TA-Lärm und der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 (Frequenzselektives Verfahren) für den Zubau einer WEA vom Typ E138 EP3 E3 BM0s 160 m NH mit 4.26 MW Nennleistung unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen und Repowering von einer WKA vom Typ Vestas V47 (V47-NO) durchgeführt. Die Datensätze der drei Windkraftanlagen E138 EP3 E2 4.2 MW BM0s und E3 4.26 MW BM0s sowie V47 660 kW wurden gemäß den Empfehlungen im Windenergieerlass NRW sowie dem Windenergiehandbuch NRW mit Sicherheitszuschlägen versehen, um Mess- und Prognoseunsicherheiten zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der Prognose zeigen, dass der Betrieb der Anlage zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte (IRW) an den relevanten, nächstgelegenen Immissionsorten führt. Die Gesamtbelastung an den Immissionspunkten liegt zw. 39 und 43 dB(A) und damit deutlich unterhalb des, gemäß TA-Lärm, vorgegebenen Richtwertes von 45 dB(A) zur Nachtzeit. Die Immissionsorte wurden hierbei gemäß Ziffer 2.3 in i.V.m. Nr. A 1.3 des Anhangs der TA Lärm ermittelt.

Für den Außenbereich gibt die TA Lärm keinen IRW vor; entsprechend der gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung ist für den Außenbereich der IRW eines Kern-, Dorf- und Mischgebietes anzusetzen [z.B. OVG Münster 7 A 2127/00, 18.11.2002]. Diese Einstufung resultiert daraus, dass der Außenbereich bauplanungsrechtlich nicht zum Wohnen vorgesehen ist, sondern primär freigehalten oder aber den Nutzungen, die auf den Außenbereich angewiesen sind, vorbehalten werden soll.

Bezüglich des Schattenwurfs wurde ebenfalls eine Begutachtung durchgeführt. Diese wurde entsprechend LAI 2020 bzw. Windenergiehandbuch NRW für den Zubau einer WKA vom Typ E138 EP3 E3 BM00s 160 m NH mit 4.26 MW Nennleistung unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen, nach Repowering einer WKA vom Typ Vestas V47, durchgeführt.

Mehrere umliegende Gebäude sind im Einflussbereich des Schattenwurfs der drei Anlagen gelegen.

Die Richtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer max. 30 Std. pro Jahr bzw. max. 30 min pro Tag, unter summierter Betrachtung der WEA-Anteile, wurden an den maßgeblichen Immissionsorten ID2-ID4 überschritten. Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und der diesbezüglichen Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d realer Beschattungsdauer aus.

Durch eine Abschaltvorrichtung wird sichergestellt, dass die Einwirkungen auf das max. zulässige Maß von 30 Minuten/Tag und in der Summe 30 Stunden/ Jahr (worst case) begrenzt werden. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen.

Eine optische bedrängende Wirkung ist gemäß § 249 Abs. 10 BauGB ab einem Abstand von mehr als dem 2-fachen der Gesamthöhe der WEA nur noch ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände gegeben. Besondere Umstände liegen nicht vor. Durch die Einhaltung der Abstände zwischen Wohnbebauung und Anlagen von mindestens der zweifachen Gesamthöhe ist eine optisch bedrängende Wirkung nicht zu erwarten.

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgt auf Basis der Typenprüfung, eines Gutachtens zur Standorteignung sowie eines vor Baubeginn vorzulegenden Baugrundgutachtens. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert.

Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzt.

Zum Schutz vor Eiswurf werden die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Bezüglich der luftfahrtrechtlichen Belange liegen sowohl die Zustimmung der zivilen wie auch der militärischen Luftfahrt gemäß §§ 12, 14, 17, 18 LuftVG vor. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 - Technischer Arbeitsschutz hat keine Bedenken geäußert.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte in Hinsicht auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurde die Bundesnetzagentur bzgl. eventuell betroffener Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen beteiligt.

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Prüfung ist deshalb davon auszugehen, dass bei Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG festgelegten Schutzpflichten sichergestellt sind.

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem § 5 Abs. 1 Nr. 2 festgelegten Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan ist.

Das ergibt sich schon daraus, dass die Antragstellerin entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses und der TA Lärm die Immissionsrichtwerte einhält.

Die Überprüfung der von der Antragstellerin gewählten Konzeption zur Gewährleistung des Vorsorgeprinzips hat keine Hinweise erbracht, dass es dem nicht genügen würde.

Abfallvermeidung und -verwertung, Abfallentsorgung

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, durch den Betrieb der Anlage werde gegen die im § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG festgelegten Grundpflichten verstoßen.

Bei der Aufstellung der Anlage anfallende Abfälle werden nach unterschiedlichen Materialien getrennt einer Verwertung oder soweit das nicht möglich ist, einer Beseitigung zugeführt.

Baurecht

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass gegen das nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) genehmigungspflichtige Vorhaben aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, sofern die Bedingungen und Nebenbestimmungen vollumfänglich erfüllt werden. Die sich aus der Typenprüfung zum Turm und der Gründung ergebenden Auflagen sind bei der Errichtung der Anlagen umzusetzen.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbau-

verpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde gemäß den Angaben zu den Rückbaukosten in den Antragsunterlagen angesetzt. Der in der Kostenschätzung für das Recycling verrechnete Erlös wird nicht berücksichtigt, da die Entwicklungen des Marktes nicht abzuschätzen sind und die Genehmigungsbehörde im Falle einer Zwangsvollstreckung, die bei Nichterfüllung der Rückbauverpflichtung vorzunehmen wäre, keinen Zugriff auf diesen Betrag hat (vgl. VG Schleswig 6 A 87/15, BVerwG 4 C 5.11).

Belange des Arbeitsschutzes

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Überprüfungen steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass die Einhaltung der Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Nr. 2 BImSchG) sichergestellt ist.

Die diesbezügliche Überprüfung durch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 55, Arbeitsschutz hat ergeben, dass alle Arbeitsschutzvorschriften beachtet werden, die von öffentlich-rechtlicher Natur sind. Nebenbestimmungen wurden nicht vorgeschlagen.

Belange des Landschafts- und Naturschutzes

Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist eine Ausnahme oder Befreiung, vom Verbot bauliche Anlagen in einem Landschaftsschutzgebiet zu errichten, nicht erforderlich, da sich die geplante WEA innerhalb einer durch den Flächennutzungsplan festgesetzten Windkonzentrationszone und nicht innerhalb von Natura2000-Gebieten befindet.

Die Betroffenheit des Landschaftsbildes wird aufgrund der großen Gesamthöhe durch Ersatzzahlungen ausgeglichen. Die zurückzubauende WEA weist eine geringere Gesamthöhe von 75 m auf und wird in der Ersatzgeldberechnung entsprechend berücksichtigt, so dass sich der zu zahlende Ersatzgeldbetrag durch den Rückbau entsprechend reduziert.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage werden nach dem Ergebnis der Überprüfungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Das gilt insbesondere für die Vorschriften des Baurechts, des Planungsrechts, des Wasserrechts und des Luftverkehrsrechts.

Luffahrtrecht

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die Bezirksregierung Düsseldorf, zwecks Luftfahrtrechtlicher Zustimmung und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Datum beteiligt. Die Zustimmung wurde mit Datum vom 29.09.2023 unter Auflagen erteilt.

Verkehrsrecht

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Straßenbaulastträger (Straßen NRW und Kreis Euskirchen, Abt. 66 – Tiebbau) beteiligt. Die erforderliche straßenrechtliche Erlaubnis wurde erteilt.

Nach § 3 Abs. 1 BauO NRW sind bauliche Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Von WEA können solche allgemeinen Gefahren neben dem oben geschilderten Versagen von Anlagenteilen auch in Form von Eiswurf ausgehen. Bei WEA sind deshalb Maßnahmen gegen Eiswurf erforderlich [vgl. Ziffer 5.2.3.5 WEA-Erl. 18]. In nicht besonders eisgefährdeten Gebieten reicht das Einhalten eines Mindestabstandes von 1,5;(Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden aus [MVV TB Anlage A 1.2.8/6 Nr. 2]. Werden diese Abstände unterschritten oder soll die WEA in einer eisgefährdeten Region gebaut werden, ist die WEA mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WEA bei Eisansatz stillgesetzt wird oder durch die der Eisansatz verhindert wird.

Die geplante WEA unterschreitet den Mindestabstand und ist daher mit einem Eiserkennungssystem, welches bei Eisansatz die WEA stillsetzt, ausgestattet. Dies wird durch Nebenbestimmungen festgesetzt.

Die Betriebssicherheit der Eisansatzerkennung wird parallel zum Eiserkennungssystem, nach dem ENERCON Kennlinienverfahren sichergestellt. Über 2 voneinander unabhängige Temperatursensoren auf der Unterseite der Gondel wird ein eventueller Ausfall einer dieser Temperatur-Messstellen überwacht.

Zudem werden alle relevanten Messgrößen der Windenergieanlage permanent durch die Steuerung auf Plausibilität überprüft. Gegebenenfalls werden unplausible Messwerte von der Steuerung aus Sicherheitsgründen als Eisansatz interpretiert, auch wenn kein Eisansatz vorliegt und die WEA wird gestoppt.

Das ENERCON Kennlinienverfahren erkennt Eisansatz schon, wenn von externen Eisansatzerkennungssystemen noch kein Eisansatz erkannt wurde.

Untere Bodenschutzbehörde

Da die Umsetzung der Baumaßnahmen zur Errichtung der beantragten WEA nicht ohne Inanspruchnahme von Boden einhergehen kann, ergeben sich aus § 1 und § 2 BBodSchG entsprechende Anforderungen an die Sicherung und Wiederherstellung von Böden. Der Eingriff in den Boden wird durch Bodenschutzmaßnahmen, das Gebot zur größtmöglichen Schonung und den Rückbau der Anlagen nach Beendigung der Betriebslaufzeit und somit Rückführung von versiegelten Flächen in eine landwirtschaftliche Nutzung auf ein Minimum beschränkt.

Zur Sicherstellung, dass die Baumaßnahmen möglichst bodenschonend durchgeführt werden, wurden durch diese Behörde die Rahmenbedingungen für die Durchführung der Baumaßnahmen geprüft.

Untere Naturschutzbehörde

Da der Bereich Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von WEA eine große Rolle spielt, war diese Behörde bei der Prüfung der Antragsunterlagen und der Bearbeitung der Einwendungen involviert.

Nach Prüfung und Abwägung kommt die Genehmigungsbehörde zu der Entscheidung, dass die Eingriffe in Natur- und Landschaft sowie artenschutzrechtliche Belange, unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen, kompensiert werden können. Die konsequente Umsetzung dieser Maßnahmen wird im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung sichergestellt.

Untere Immissionsschutzbehörde

Zum Aufgabenbereich dieser Behörde gehören die Prüfung der Schallemissionen und des Schattenschwurfs sowie die Beurteilung der optischen Einflüsse.

Eine optisch bedrängende Wirkung ist, gemäß § 249 Abs. 10 BauGB, ab einem Abstand der 2-fachen Gesamthöhe nicht mehr gegeben. Sämtliche Wohnhäuser weisen einen größeren Abstand als 460 m (entspricht 2-fache Gesamthöhe) auf.

Denkmalschutz

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 DSchG NRW bedarf die Errichtung von Anlagen in der engeren Umgebung von Baudenkmalern der Erlaubnis, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird.

Die Gemeinde Blankenheim – Untere Denkmalschutzbehörde, hat mit Ihrem Schreiben vom 04.12.2023 die Erlaubnis gemäß § 9 Absatz 2 DSchG für das Vorhaben erteilt.

Betriebliche Nachsorgepflichten

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die Betreiberin der betrieblichen Nachsorgepflicht (§ 5 Abs. 3 BImSchG) nachkommen wird. Nach einer Betriebseinstellung wird die Anlage demonstrierend. Die Fundamente werden aus dem Boden entfernt. Soweit möglich, wird der Beton einer Bauschuttrecyclinganlage zugeführt. Metall- und Kunststoffteile werden ebenfalls soweit wie möglich einer Wiederverwertung zugeführt. Abbruchmaterialien, die für eine Wiederverwertung nicht geeignet sind, einschließlich des zum Zeitpunkt der Demontage noch in den Anlagen vorhandenen Öls, wird entsprechend den gültigen Vorgaben entsorgt.

Mit diesen Maßnahmen wird den in § 5 Abs. 3 BImSchG festgelegten Anforderungen in ausreichendem Maße entsprochen.

Gesamtbeurteilung / Entscheidung

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das Verfahren ordnungsgemäß und verfahrenfehlerfrei durchgeführt worden ist.

Da insgesamt - und durch Prüfung belegt - durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen bzw. Nebenbestimmungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

Mit der Verwirklichung des Vorhabens ergeben sich nach Prüfung des Antrages einschließlich seiner Unterlagen, der Stellungnahmen der Fachbehörden sowie aufgrund der vorgenannten Festsetzungen keine Gesichtspunkte, die eine andere Entscheidung erforderlich gemacht hätten.

VII.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellenden. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalens festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VIII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Aha

Anhang 1: Antragsunterlagen

Ordner 1 (BlmSchG-Antrag Ordner 1 von 2)		
Register-Nr.	Unterlagen	Anzahl Blätter
0	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	3
1 Antrag	Formular 1, Bl. 1 und 2 – Antrag auf Genehmigung	2
	Formular 2 – Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	1
	Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen	1
	Projektkurzbeschreibung	7
	Anlagen- und standortspezifische Daten	1
2 Bauvorlagen	Bauantrag – Sonderbau	2
	Baubeschreibung	2
	Nachweis Bauvorlagenberechtigung	1
3 Kosten	Herstellkosten	1
4 Standort und Umgebung	Übersicht Windpark und Schutzgebiete	1
	Übersicht Windpark – Abstände zwischen einzelnen WEA	1
	Übersicht Windpark – Planungen in Windkraftkonzentrations- zone	1
	Übersicht Windpark – Umliegende Windparks	1
	Standortplanung	1
	Lagepläne	1

	Abstandsflächenberechnung	1
	Datenblatt für die Luftfahrtbehörde	1
	Spezifikation „Zuwegung und Baustellenflächen“	37
5 Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung	23
	Turmbeschreibung	1
	Ansichtszeichnung Turm	1
	Fundamentbeschreibung	1
	Gondelabmessungen	1
	Gondelzeichnung	1
	Technische Beschreibung Farbgebung	1
	Technische Beschreibung Netzanschlussvarianten	16
	Technische Beschreibung Hinterkantenkamm	5
6 Stoffe	Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe	13
	Sicherheitsdatenblätter	242
7 Abfallmengen/-entsorgung	Angabe zu Abfallmengen bei der Errichtung	1
	Abfallmengen im Betrieb	1
	Stellungnahmen Abfallentsorgung	1
8 Abwasser	Informationen zur Entstehung von Abwasser	1
9 Immissionen	Schallimmissionsgutachten	45
	Schattenwurfgutachten	44
	Technische Beschreibung Schattenabschaltung	6
	Verminderung von Emissionen	1
10 Anlagensicherheit	Technische Beschreibung Anlagensicherheit	10
	Eisansatzerkennung	45
	Technische Beschreibung Blattheizung	13
	Befuerung und farbliche Kennzeichnung	40
	Technische Beschreibung Blitzschutz	16

Ordner 2		
(BlmSchG-Antrag Ordner 2 von 2)		
Register-Nr.	Unterlagen	Anzahl Blätter
11 Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen	1
	Einrichtung zum Arbeitsschutz, Personenschutz und Brandschutz	6
12 Brandschutz	Anlagenspezifisches Brandschutzgutachten	25
	Standortspezifisches Brandschutzgutachten	10

	Technische Beschreibung Brandschutz	6
13 Störfallverordnung – 12. BImSchV	Hinweis zur Störfallverordnung	1
14 Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtungserklärung gem. § 35 Abs. 5 BauGB	1
	Information Maßnahmen Betriebseinstellung	1
	Rückbaukostenschätzung	1
15 Umwelt- & Artenschutz	FFH-Vorprüfung	30
	Faunistisches Fachgutachten	86
	Artenschutzprüfung	58
	Landschaftspflegerischer Begleitplan	64
16 Standsicherheit	Typenprüfung	177
	Gutachten zur Standorteignung	42

Nachtragsunterlagen	Anzahl Blätter
Nachweis Betreiberidentität	13